

gesellschaft
044 835 82 40
gesellschaft@dietlikon.org

Protokollauszug vom 21.10.2025

2025-185 18.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Gesundheitsgesetz; Totalrevision; Vernehmlassung

a) Sachverhalt

Das geltende Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) ist seit 1. Juli 2008 in Kraft und wurde bisher mehrfach revidiert. Die Ziele einer Totalrevision des GesG sind eine formelle und materielle Angleichung an das anwendbare Bundesrecht, das Schliessen von Regelungslücken, die notwendige Umsetzung des Legalitätsprinzips, eine Modernisierung und Harmonisierung von Begriffen sowie eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes. Das GesG erfüllt für die Rechtsanwenderinnen und -anwender wichtige Informationsfunktionen. Ausserdem soll das totalrevidierte GesG neuen Entwicklungen im Gesundheitsrecht sowie der digitalen Transformation im Gesundheitswesen Rechnung tragen. Es soll so ausgestaltet sein, dass absehbare Entwicklungen berücksichtigt werden, damit nicht in kurzer Zeit wieder Gesetzesänderungen notwendig sind.

Mit der Totalrevision des GesG werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Erreichung des Legislaturziels RRZ 4 «Die integrierte Versorgung weiterentwickeln mit einem besonderen Fokus auf die hausärztliche, pädiatrische und psychiatrische Versorgung.» (RRB Nr. 871/ 2023) bzw. zur Umsetzung der entsprechenden Massnahmen (RRZ 4a– 4e) geschaffen:

- Die von Unterversorgung betroffenen Bereiche stärken und die Versorgung durch ambulante, intermediäre und innovative Angebote weiter verbessern.
- Mit einer Präventionsstrategie die Gesundheitskompetenz und die Eigenverantwortung der Bevölkerung stärken und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch frühzeitige Unterstützung verbessern.
- Durch Digitalisierung die vernetzte Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern der ambulanten und stationären Versorgung fördern sowie die administrative Belastung senken.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Gesundheitsfachpersonen und die gesundheitspolizeiliche Aufsicht weiterentwickeln.

Mit Beschluss Nr. 577/2024 stimmte der Regierungsrat dem Normkonzept zu, auf dessen Grundlage der Vernehmlassungsentwurf erarbeitet worden ist.

b) Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und die GeKoZH haben zum Vernehmlassungsentwurf Stellungnahmen abgegeben. Der Gemeinderat kann diese vollumfänglich unterstützen.

Beschluss

1. Die Vernehmlassungen und Anträge des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich sowie der GeKoZH werden unterstützt.

2. Mitteilung an:
 - Gesundheitsdirektion (via Online-Formular)
 - Gemeinderat Roger Würsch
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: